

# Prüferbericht – Aufgabe F 2025

## Teil 1

Gemäß Regel 6 (6) ABVEP hat die Prüfungskommission entschieden, die Notenschwelle für das Bestehen von Teil 1 auf 70 % (35 Punkte) der insgesamt erreichbaren Punktzahl (50 Punkte) in diesem Teil festzulegen.

Die Kriterien für die Festlegung des Schwellenwerts berücksichtigen das Ziel der Aufgabe, nämlich das deklarative Wissen der Bewerber zu prüfen, das nach einem Jahr Berufserfahrung von diesen erwartet werden kann.

### Frage 1

Das Unternehmen DK hat seinen Sitz in Kopenhagen (Dänemark) und vertreibt weltweit Modeprodukte. Um ein neues Produkt zu schützen, wurde eine Anmeldung DK-1 in dänischer Sprache verfasst. Die Zusammenfassung, die Beschreibung und die Zeichnungen sind vollständig. Ansprüche wurden noch nicht verfasst. DK muss heute einreichen.

**1.1** DK-1 kann beim EPA in dänischer Sprache als europäische Patentanmeldung nach dem EPÜ wirksam eingereicht werden.

**RICHTIG** – Eine europäische Patentanmeldung kann in jeder Sprache eingereicht werden (Art. 14 (2) EPÜ).

**1.2** DK-1 kann ohne Ansprüche als europäische Patentanmeldung nach dem EPÜ wirksam eingereicht werden.

**RICHTIG** – Eine europäische Patentanmeldung kann ohne Ansprüche wirksam eingereicht werden (R. 40 (1) EPÜ; Richtlinien A-II, 4.1).

**1.3** DK-1 kann beim EPA in dänischer Sprache mit dem EPA als PCT-Anmeldeamt nach dem PCT wirksam eingereicht werden.

**FALSCH** – Eine internationale Anmeldung in dänischer Sprache ist beim EPA als Anmeldeamt nicht zulässig (R. 157 (2) EPÜ; PCT-EPA-Richtlinien A-VII, 1.1; PCT-Leitfaden für Anmelder, Anlage C, EP).

Hinweis: Die Antwort auf diese Frage kann direkt aus einer einzigen Quelle des Prüfungsstoffs entnommen werden und testet daher das deklarative Wissen.

**1.4** DK-1 kann ohne Ansprüche nach dem PCT wirksam eingereicht werden.

**FALSCH** – Eine internationale Anmeldung kann ohne Ansprüche nicht wirksam eingereicht werden (Art. 11 (1) e) PCT; EPA-PCT-Richtlinien A-II, 4.1).

Hinweis: Teilpunkte wurden vergeben, wenn lediglich eine der Antworten nicht zutreffend war.

## Frage 2

Das Unternehmen DK hat letzte Woche eine europäische Anmeldung DK-2 beim EPA eingereicht und alle Gebühren ordnungsgemäß entrichtet. DK-2 umfasst einen Anspruch.

**2.1** DK-2 wird von einer Recherchenabteilung recherchiert, die unter keinen Umständen aus mehr als zwei technisch vorgebildeten Mitgliedern besteht.

**FALSCH** – DK-2 wird von einer Recherchenabteilung recherchiert (Art. 17 EPÜ), die aus technisch vorgebildeten Mitgliedern besteht (R. 11 (1) EPÜ). Eine Recherchenabteilung kann aus mehr als zwei technisch vorgebildeten Mitgliedern bestehen (Richtlinien B-I, 2.2).

**2.2** Die Prüfungsabteilung besteht aus drei technisch vorgebildeten Mitgliedern und kann um ein rechtskundiges Mitglied erweitert werden.

**RICHTIG** – Siehe Artikel 18 (2) EPÜ.

**2.3** Die Prüfungsabteilung muss auf Antrag des Anmelders um ein rechtskundiges Mitglied erweitert werden.

**FALSCH** – Es besteht kein rechtliches Erfordernis für eine Erweiterung der Prüfungsabteilung um ein rechtskundiges Mitglied auf Antrag des Anmelders. Artikel 18 (2) EPÜ sieht eine Erweiterung der Prüfungsabteilung nur dann vor, wenn es die Prüfungsabteilung aufgrund der Art der Entscheidung für erforderlich hält.

**2.4** Wird DK-2 erteilt und wird dann Einspruch dagegen eingelegt, muss die Einspruchsabteilung immer sowohl rechtskundige als auch technisch vorgebildete Mitglieder umfassen.

**FALSCH** – Siehe Artikel 19 (2) EPÜ.

**2.5** Jede Beschwerde gegen Entscheidungen der Prüfungsabteilung in Bezug auf DK-2 wird von einer Kammer geprüft, die aus mindestens zwei technisch vorgebildeten Mitgliedern und mindestens einem rechtskundigen Mitglied besteht.

**FALSCH** – Siehe Artikel 21 (3) c) EPÜ.

**2.6** Entscheidungen der Rechtsabteilung werden von einem rechtskundigen Mitglied getroffen.

**RICHTIG** – Siehe Artikel 20 (2) EPÜ.

Hinweis: Teipunkte wurden vergeben, wenn lediglich eine der Antworten nicht zutreffend war.

### **Frage 3**

Welche der folgenden Angaben ist im Antrag einer internationalen Anmeldung nach dem PCT optional?

**3.1** Bezeichnung der Erfindung

**FALSCH** – Erforderlich gemäß Regel 4.1 a) ii) PCT.

**3.2** Angaben zum Erfinder, wenn das nationale Recht der Bestimmungsstaaten die Erfindernennung im Zeitpunkt der Einreichung einer nationalen Anmeldung nicht verlangt

**RICHTIG** – Siehe Regel 4.1 c) i) PCT.

**3.3** Name des Anmelders

**FALSCH** – Erforderlich gemäß Regel 4.1 a) iii) in Verbindung mit Regel 4.5 a) i) PCT.

## Frage 4

Herr Bohr ist der Inhaber zweier getrennter dänischer Unternehmen R und S. Er hat eine revolutionäre Bestrahlungsvorrichtung X erfunden und am 18.4.2024 eine nationale deutsche Patentanmeldung DE-X mit dem Unternehmen R als Anmelder eingereicht.

**4.1** Unternehmen R kann bei der Einreichung von EP-X und wirksamen Inanspruchnahme der Priorität von DE-X als einziger Anmelder genannt werden.

**RICHTIG** – Anmelder von EP-X wäre derselbe Anmelder, Unternehmen R, wie der Anmelder der früheren Anmeldung DE-X. Die Anforderung "derselbe Anmelder" nach Artikel 87 (1) EPÜ wäre somit erfüllt.

Hinweis: Die in Artikel 87 (1) EPÜ genannte Frist von zwölf Monaten ist nicht verstrichen; bis zum Ablauf dieser Frist kann eine Priorität von DE-X wirksam in Anspruch genommen werden.

**4.2** Unternehmen S kann bei der Einreichung von EP-X und wirksamen Inanspruchnahme der Priorität von DE-X als einziger Anmelder genannt werden.

**FALSCH** – Unternehmen S ist weder derselbe Anmelder wie der Anmelder von DE-X, d. h. Unternehmen R, noch ist Unternehmen S der Rechtsnachfolger von Unternehmen R. Die Anforderung "derselbe Anmelder" nach Artikel 87 (1) EPÜ ist somit nicht erfüllt.

Hinweis: Die Frage enthält keinen Hinweis darauf, dass vor der Anmeldung ein Rechtsübergang stattgefunden hat.

Die starke widerlegbare Vermutung gemäß den Richtlinien A-III, 6.1 ändert nicht die Tatsache, dass Unternehmen S de facto weder Anmelder von DE-X noch Rechtsnachfolger ist.

**4.3** Die Unternehmen S und R können bei der Einreichung von EP-X und wirksamen Inanspruchnahme der Priorität von DE-X als gemeinsame Anmelder genannt werden.

**RICHTIG** – Nach Artikel 59 EPÜ kann EP-X von den Unternehmen S und R als gemeinsame Anmelder eingereicht werden. Wenn EP-X von gemeinsamen Anmeldern eingereicht wird, genügt es, dass einer der Anmelder, Unternehmen R, der Anmelder der früheren Anmeldung ist (Richtlinien A-III, 6.1). Die Anforderung "derselbe Anmelder" nach Artikel 87 (1) EPÜ wäre somit erfüllt.

Hinweis: Die in Artikel 87 (1) EPÜ genannte Frist von zwölf Monaten ist nicht verstrichen; bis zum Ablauf dieser Frist kann eine Priorität von DE-X wirksam in Anspruch genommen werden.

## Frage 5

Unternehmen X hat am 18.4.2024 eine deutsche Patentanmeldung DE-X eingereicht. X möchte eine europäische Anmeldung EP-X nach dem EPÜ einreichen. Der letztmögliche Tag für die Einreichung von EP-X unter wirksamer Inanspruchnahme der Priorität von DE-X ist:

22.04.2025.

18.04.2024 + 12 Monate (Art. 87 (1) EPÜ, R. 131 (4) EPÜ) -> 18.04.2025, d. h. Karfreitag.

Da das EPO an diesem Tag geschlossen ist, verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag (R. 134 (1) EPÜ), d. h. bis zum 22.04.2025.

## Frage 6

Für das europäische Patent EP-B ist das Datum der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung der 5.2.2025. Der unabhängige Anspruch 1 definiert eine Vorrichtung mit den Merkmalen A und B. Der unabhängige Anspruch 2 definiert eine Vorrichtung mit den Merkmalen C und D.

Unternehmen Z befürchtet, dass es die Ansprüche 1 und 2 in EPÜ-Vertragsstaaten verletzt, und bittet Sie, beim EPA Einspruch gegen EP-B einzulegen.

Es liegt folgender Sachverhalt vor: die Ansprüche 1 und 2 sind nicht einheitlich; Merkmal C von Anspruch 2 ist technisch unklar. Der Stand der Technik D1 vom 1.1.1950 offenbart eine Vorrichtung mit den Merkmalen A und B. Z hat vollständig dokumentierte Beweise für eine offenkundige Vorbenutzung der Erfindung C und D in den USA vor dem wirksamen Anmeldetag von EP-B.

**6.1** Gegen EP-B kann wegen mangelnder Einheitlichkeit nach Artikel 82 EPÜ erfolgreich Einspruch eingelegt werden. Der Inhaber muss also im Einspruchsverfahren entweder Anspruch 1 oder Anspruch 2 streichen.

**FALSCH** – Mangelnde Einheitlichkeit ist kein Einspruchsgrund nach Artikel 100 EPÜ.

**6.2** Anspruch 2 verstößt gegen Artikel 84 EPÜ und muss deshalb gestrichen oder geändert werden.

**FALSCH** – Mangelnde Klarheit ist kein Einspruchsgrund nach Art. 100 EPÜ.

**6.3** Gegen EP-B kann wegen mangelnder Neuheit des Gegenstands von Anspruch 1 gegenüber D1 erfolgreich Einspruch eingelegt werden, und EP-B kann nicht unverändert aufrechterhalten werden.

**RICHTIG** – Mangelnde Neuheit ist ein Einspruchsgrund nach Artikel 100 (a) EPÜ in Verbindung mit Artikel 52 (1) und 54 EPÜ. Der Gegenstand von Anspruch 1 ist nicht neu gegenüber D1. Der Einspruch gegen EP-B wird daher erfolgreich sein, und EP-B kann nicht unverändert aufrechterhalten werden.

**6.4** Eine offenkundige Vorbenutzung außerhalb der Hoheitsgebiete der EPÜ-Vertragsstaaten kann in Einspruchsverfahren vor dem EPA nicht als Stand der Technik angeführt werden.

**FALSCH** – Es gibt keine Rechtsgrundlage für den Ausschluss einer offenkundigen Vorbenutzung außerhalb der Hoheitsgebiete der EPÜ-Vertragsstaaten. Gemäß Artikel 54 (2) EPÜ umfasst der Stand der Technik alles, was vor dem Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung der Öffentlichkeit durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht wurde.

Hinweis: Teilpunkte wurden vergeben, wenn lediglich eine der Antworten nicht zutreffend war.

## **Frage 7**

Für das europäische Patent EP-B ist das Datum der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung im Europäischen Patentblatt der 5.2.2025. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs gegen EP-B läuft ab am:

5.11.2025

05.02.2025 + 9 Monate (Art. 99 (1), R.131 (4) EPÜ) -> 05.11.2025 (Mittwoch)

Falls der Einspruch heute eingereicht wird, beträgt die Einspruchsgebühr:

880 EUR

Artikel 2 GebO, Nummer 10

Hinweis: Teilpunkte wurden vergeben, wenn lediglich eine der Antworten nicht zutreffend war.

## Frage 8

Die Firma Kung-Fu mit Sitz in Shanghai (VR China) möchte Anmeldungen beim EPA einreichen und weiterverfolgen. Kung-Fu wird als Anmelder genannt werden. Für welche Handlungen vor dem EPA ist eine Vertretung durch einen zugelassenen Vertreter erforderlich?

**8.1** Einreichung einer EP-Anmeldung mit einem chinesischen Prioritätsanspruch

**FALSCH** – Unternehmen Kung-Fu ist eine juristische Person, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in einem Vertragsstaat hat; sie muss daher in jedem Verfahren vor dem EPA durch einen zugelassenen Vertreter vertreten sein und Handlungen durch diesen vornehmen lassen. Die Handlung der Einreichung einer europäischen Patentanmeldung ist von dieser Anforderung ausgenommen (Art. 133 (2) EPÜ; Richtlinien A-VIII, 1.1).

**8.2** Einreichung von Übersetzungen aus der chinesischen Sprache in eine EPA-Amtssprache nach der Einreichung

**RICHTIG** – Nach der Einreichung muss Kung-Fu Handlungen durch den zugelassenen Vertreter vornehmen lassen (Art. 133 (2) EPÜ; Richtlinien A-VIII, 1.1).

**8.3** Entrichtung der Anmeldegebühr

**FALSCH** – Gebühren können von jedermann wirksam entrichtet werden (Richtlinien A-X, 1).

**8.4** Entrichtung von Jahresgebühren

**FALSCH** – Gebühren können von jedermann wirksam entrichtet werden (Richtlinien A-X, 1).

**8.5** Erwiderung auf eine Mitteilung der Prüfungsabteilung

**RICHTIG** – Nach der Einreichung muss Kung-Fu Handlungen durch den zugelassenen Vertreter vornehmen lassen (Art. 133 (2) EPÜ; Richtlinien A-VIII, 1.1).

**8.5** Einlegung einer Beschwerde bei Zurückweisung einer Anmeldung durch die Prüfungsabteilung

**RICHTIG** – Nach der Einreichung muss Kung-Fu Handlungen durch den zugelassenen Vertreter vornehmen lassen (Art. 133 (2) EPÜ; Richtlinien A-VIII, 1.1).

Hinweis: Teipunkte wurden vergeben, wenn lediglich eine der Antworten nicht zutreffend war.

## Frage 9

Ihre Mandantin Frau Y ist eine natürliche Person mit Wohnsitz in Serbien und ist Anmelderin von zehn anhängigen europäischen Patentanmeldungen. Frau Y hat die folgenden konkreten Fragen zu mündlichen Verhandlungen vor dem EPA.

**9.1** Eine mündliche Verhandlung vor der Recherchenabteilung kann stattfinden, wenn Ansprüche als unklar angesehen werden.

**FALSCH** – Artikel 116 EPÜ, der den rechtlichen Rahmen für mündliche Verhandlungen vor den Organen des EPA definiert, sieht keine mündlichen Verhandlungen vor Recherchenabteilungen vor.

**9.2** Frau Y kann als Anmelderin und damit Verfahrensbeteiligte an allen mündlichen Verhandlungen zu ihren zehn Anmeldungen teilnehmen.

**RICHTIG** – Frau Y ist Verfahrensbeteiligte und kann damit an den mündlichen Verhandlungen zu ihren zehn Anmeldungen teilnehmen, da sie zu solchen Verhandlungen geladen würde (R. 115 EPÜ).

**9.3** Die Gebühr für den Antrag auf mündliche Verhandlung vor der Prüfungsabteilung beträgt 400 Euro.

**FALSCH** – Das EPA erhebt keine Gebühr für den Antrag auf mündliche Verhandlung.

**9.4** Frau Y kann als Mitglied der Öffentlichkeit an allen mündlichen Verhandlungen vor den Einspruchsabteilungen des EPA teilnehmen, bei denen ihre Wettbewerber Patentinhaber sind.

**FALSCH** – Mündliche Verhandlungen vor den Einspruchsabteilungen des EPA sind in der Regel öffentlich; in bestimmten Fällen gelten jedoch Ausnahmen (Art. 116 (4) EPÜ; Richtlinien E-III, 8.1).

**9.5** Frau Y kann als Mitglied der Öffentlichkeit an allen mündlichen Verhandlungen vor den Prüfungsabteilungen des EPA teilnehmen, bei denen ihre Wettbewerber Anmelder sind.

**FALSCH** – Mündliche Verhandlungen vor den Prüfungsabteilungen des EPA sind nicht öffentlich (Art. 116 (3) EPÜ).

**9.5** Das Nichterscheinen bei ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung vor der Prüfungsabteilung führt automatisch zur Zurückweisung der Anmeldung.

**FALSCH** – Die rechtliche Folge des Nichterscheinens bei ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung vor der Prüfungsabteilung besteht darin, dass das Verfahren ohne den Anmelder fortgesetzt werden kann (R. 115 (2) EPÜ). Das Nichterscheinen führt nicht automatisch zu einer Zurückweisung der Patentanmeldung.

Hinweis: Teilpunkte wurden vergeben, wenn lediglich eine der Antworten nicht zutreffend war.

## Frage 10

Während eines Urlaubs versäumte es der Anmelder X, rechtzeitig auf eine amtliche Mitteilung der Prüfungsabteilung nach Regel 71 (1) EPÜ zur Anmeldung EP1 zu antworten. X erhielt gestern eine weitere Mitteilung vom EPA: EP1 wurde am 1.2.2018 eingereicht und gilt nun als zurückgenommen.

Was kann getan werden, um der Situation wirksam und möglichst kostengünstig abzuheften?

**10.1** Beantragung der Weiterbehandlung nach Artikel 121 EPÜ, Entrichtung der entsprechenden Gebühr und Erwiderung auf die Mitteilung

**RICHTIG** – Die Mitteilung des EPA ist eine Zustellung nach Regel 112 (1) EPÜ in Verbindung mit einem Fristablauf nach Regel 71 (1) EPÜ. Eine Weiterbehandlung ist möglich (R. 135 (1) und (2) EPÜ) und die einzige wirksame Option, damit die Anmeldung EP1 nicht mehr als zurückgenommen gilt (Art. 121 (3) EPÜ). Da die Weiterbehandlung die einzige wirksame Option darstellt (siehe auch die Argumentation hinsichtlich der übrigen Aussagen dieser Frage), ist sie auch die kostengünstigste Option.

**10.2** Beantragung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Artikel 122 EPÜ

**FALSCH** – Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen, da eine Weiterbehandlung möglich ist (R. 136 (3) EPÜ).

**10.3** Anruf beim Vorsitzenden der Prüfungsabteilung und Beantragung der Festsetzung einer neuen Viermonatsfrist

**FALSCH** – Ein Anruf beim Vorsitzenden ist keine Abhilfemaßnahme dagegen, dass EP1 als zurückgenommen gilt. Es gibt kein Rechtsmittel, das vorsieht, dass der Vorsitzende nach einer Mitteilung über einen Rechtsverlust nach Regel 112 (1) EPÜ eine neue Viermonatsfrist festsetzt.

**10.4** Einreichung einer Teilanmeldung, die auf EP1 als Stammanmeldung beruht

**FALSCH** – EP1 gilt als zurückgenommen und ist somit nicht mehr anhängig (Richtlinien A-IV, 1.1.1). Eine Teilanmeldung kann nicht wirksam eingereicht werden (R. 36 (1) EPÜ).

Hinweis: Für die wirksame Einreichung einer Teilanmeldung muss der Rechtsverlust im Bezug auf EP1 aufgehoben werden, indem, wie in Punkt 10.1 beschrieben, eine Weiterbehandlung beantragt wird. Diese Lösung wäre mit höheren Kosten verbunden (Gebühren für die Weiterbehandlung und für die Einreichung einer Teilanmeldung).

**10.5** Beantragung der Beschleunigung der Anmeldung im Rahmen des PACE-Programms

**FALSCH** – Ein Antrag im Rahmen des PACE-Programms ist keine Abhilfemaßnahme dagegen, dass EP1 als zurückgenommen gilt.

## **Frage 11**

Unternehmen Y beabsichtigt, nächste Woche eine europäische Patentanmeldung für die Erfindung X beim EPA einzureichen. Dem Einzelerfinder Herrn Secret ist es aus persönlichen Gründen sehr wichtig, anonym zu bleiben.

**11.1** Kann der Erfinder gegenüber der Öffentlichkeit geheim gehalten werden?

**JA** – Das EPA muss schriftlich darüber unterrichtet werden, dass der Erfinder auf das Recht auf die Erfindernennung verzichtet (R. 20 (1) EPÜ; Richtlinien, A-III, 5.2).

## **Frage 12**

Ein europäisches Patent wurde erteilt. Das Patent hat eine 20-jährige Laufzeit.

**12.1** Die 20-jährige Laufzeit wird ab dem Anmeldetag berechnet.

**RICHTIG** – Siehe Artikel 63 (1) EPÜ.

**12.2** Die 20-jährige Laufzeit wird ab dem Tag der Veröffentlichung des erteilten Patents berechnet.

**FALSCH** – Siehe Artikel 63 (1) EPÜ.

**12.3** Die 20-jährige Laufzeit wird ab der Veröffentlichung der Anmeldung berechnet.

**FALSCH** – Siehe Artikel 63 (1) EPÜ.

**12.4** Die 20-jährige Laufzeit wird ab dem frühesten Prioritätstag berechnet.

**FALSCH** – Siehe Artikel 63 (1) EPÜ (Hinweis: Die Wirkung des Prioritätsrechts nach Artikel 89 EPÜ erstreckt sich nicht auf den Anmeldetag nach Artikel 63 (1) EPÜ).

**12.5** Die 20-jährige Laufzeit kann in einem spezifischen Vertragsstaat verlängert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

**RICHTIG** – Siehe Artikel 63 (2) EPÜ.

## **Frage 13**

Das dänische Unternehmen X und das schwedische Unternehmen Y sind auf demselben technischen Gebiet tätig und haben gemeinsame Geschäftsinteressen und einen gemeinsamen Wettbewerber Z. X und Y sind voneinander unabhängige Unternehmen.

**13.1** X und Y können gemeinsam eine Patentanmeldung nach dem EPÜ einreichen.

**RICHTIG** – Siehe Artikel 59 EPÜ.

**13.2** X und Y können gemeinsam Einspruch gegen ein erteiltes Patent von Z einlegen.

**RICHTIG** – Siehe Richtlinien D-I, 4.

## Frage 14

Das Unternehmen Q in Griechenland hat eine komplexe Olivenölpresse mit sehr vielen alternativen Ausführungsformen entwickelt. Die Anmeldung ist abgefasst und für die Einreichung bereit und umfasst 10 Seiten Beschreibung, 5 Seiten mit Zeichnungen und 15 Seiten mit 75 Ansprüchen. Alle Ansprüche werden in diesem Stadium für notwendig erachtet. Die Anmeldung bezieht sich nur auf eine einzige Erfindung. Q möchte einen Anmeldeweg einschlagen, bei dem das EPA einen vollständigen Recherchenbericht für alle Ansprüche erstellt.

**14.1** Die Einreichung einer europäischen Patentanmeldung nach dem EPÜ wäre billiger, d. h. mit geringeren Gebühren verbunden, als die Einreichung einer internationalen Anmeldung nach dem PCT.

**NEIN** – Die PCT-Option ist kostengünstiger, da die Anspruchsgebühr nach dem EPÜ (R. 45 (1) EPÜ und GebO 2.15), die für den sechzehnten und jeden weiteren Patentanspruch fällig wird, **weit über** dem Gesamtbetrag der Gebühren nach dem PCT liegt.

Hinweis:

Gebühren nach dem EPÜ:

- Anmeldegebühr (GebO 2.1): 135 EUR (Online-Einreichung) oder 285 EUR (keine Online-Einreichung)
- Recherchengebühr (GebO 2.2): 1 520 EUR
- Anspruchsgebühr (GebO 2.15): **26 750 EUR**  
(275 EUR für jeden der Ansprüche 16 bis 50 und 685 EUR für jeden der Ansprüche 51 bis 75)

Gebühren nach dem PCT:

- Übermittlungsgebühr (PCT-Leitfaden für Anmelder, Anlage C): 150 EUR (bei EPA als Anmeldeamt, niedriger bei anderen Anmeldeämtern)
- Internationale Anmeldegebühr (PCT-Leitfaden für Anmelder, Anlage C): 1 417 EUR (Ermäßigung für Online-Einreichung)
- Internationale Recherchengebühr (PCT-Leitfaden für Anmelder, Anlage D): 1 845 EUR
- Aber: keine Anspruchsgebühr nach dem PCT

## Frage 15

Die Unternehmen A und B reichen jeweils unabhängig voneinander am 1.2.2025 beim EPA eine europäische Anmeldung für dieselbe Erfindung X wirksam ein. X ist nach dem EPÜ patentierbar.

**15.1** Sowohl A als auch B wird ein Patent für X erteilt.

**RICHTIG** – Siehe Richtlinien G-IV, 5.4, letzter Satz.

**15.2** Weder A noch B kann ein Patent für X erteilt werden.

**FALSCH** – Siehe Richtlinien G-IV, 5.4, letzter Satz.

**15.3** A kann nur dann ein Patent für X erteilt werden, wenn B seine Anmeldung vor der Veröffentlichung zurücknimmt und umgekehrt.

**FALSCH** – Siehe Richtlinien G-IV, 5.4, letzter Satz.

**15.4** Ein Patent kann nur erteilt werden, wenn A und B einvernehmlich beantragen, als gemeinsame Anmelder für beide Anmeldungen angesehen zu werden.

**FALSCH** – Siehe Richtlinien G-IV, 5.4, letzter Satz.

## Teil 2

Die Prüfungskommission hat beschlossen, Frage 10 von Teil 2 bei der Wertung nicht zu berücksichtigen. Für diese Frage wurden keine Punkte vergeben; die maximal erreichbare Punktezahl für Teil 2 wurde von 50 auf 47 Punkte gesenkt.

Gemäß Regel 6 (6) ABVEP hat die Prüfungskommission entschieden, die Notenschwelle für das Bestehen von Teil 2 auf 70,2 % (33 Punkte) der insgesamt erreichbaren Punktzahl (47 Punkte) in diesem Teil festzulegen.

Die Kriterien für die Festlegung des Schwellenwerts berücksichtigen das Ziel der Aufgabe, nämlich das deklarative Wissen der Bewerber zu prüfen, das nach einem Jahr Berufserfahrung von diesen erwartet werden kann.

### Frage 1

Anspruch 1 steht im Einklang mit Artikel 84 EPÜ.

**NEIN** – Das Merkmal einer "sehr leichten Metalllegierung [...], die wesentlich leichter als eine Stahllegierung ist", umfasst relative Begriffe ohne allgemein anerkannte Bedeutung. Es ist das einzige Merkmal, das den Gegenstand aus Anspruch 1 vom Stand der Technik unterscheidet, und wird daher nach Artikel 84 EPÜ (Richtlinien F-IV, 4.6.1) beanstandet.

### Frage 2

Anspruch 2 erfüllt das Erfordernis der Klarheit gemäß Artikel 84 EPÜ nicht, weil:

**2.1** Anspruch 2 die spezifischen Metalllegierungen nicht definiert, die für den Rahmen zu verwenden sind.

**FALSCH** – Es ist nicht notwendig, alle Details der spezifischen Metalllegierungen in dem unabhängigen Patentanspruch aufzuführen. Ein gewisser Grad an Verallgemeinerung ist zulässig (Richtlinien F-IV, 4.5.3).

**2.2** Anspruch 2 nicht definiert, wie der Rahmen hergestellt werden kann.

**FALSCH** – Ein spezifisches Verfahren für die Herstellung des Rahmens ist für die Definition der Erfindung nicht notwendig und daher kein wesentliches Merkmal, das in dem unabhängigen Patentanspruch beschrieben werden muss. Es ist implizit, dass der Rahmen hergestellt wurde. Gemäß der Beschreibung von Fahrrad-1 sind geeignete Herstellungsprozesse einer Fachperson bekannt. Implizite Merkmale müssen in dem Anspruch nicht erwähnt werden (Richtlinien F-IV, 4.5.4).

**2.3** die Formulierung "vorzugsweise unter 3" den Anspruch 2 unklar macht.

**FALSCH** – Die Formulierung "vorzugsweise" definiert das Merkmal "unter 3" als ein fakultatives Merkmal. Die Formulierung ist zulässig, da sie keine Unklarheiten schafft. Die bevorzugte Spanne "unter 3" steht nicht im Widerspruch zu der nicht fakultativen Spanne "unter 5" und führt zu einer Beschränkung des Anspruchsgegenstands (Richtlinien F-IV, 4.9).

**2.4** in Anspruch 2 ein wesentliches Merkmal fehlt, da ein Fahrrad immer über ein Bremssystem verfügen muss.

**FALSCH** – In der Beschreibung von Fahrrad-1 in der eingereichten Fassung heißt es, ein "Fahrrad nach der vorliegenden Erfindung kann mit einem Bremssystem ausgestattet sein, da dies häufig gesetzlich vorgeschrieben ist". Ein Bremssystem ist somit nicht in jedem Fall notwendig. Ein Bremssystem ist außerdem nicht wesentlich für die Erzielung einer technischen Wirkung, mit der die zugrunde liegende technische Aufgabe – die Bereitstellung eines leichteren Fahrrads – gelöst wird (Richtlinien F-IV, 4.5.2).

**2.5** Keine der Antworten A [2.1] bis D [2.4] ist zutreffend.

**RICHTIG** – Wie aus den Antworten auf die Aussagen 2.1 bis 2.4 hervorgeht.

### Frage 3

Anspruch 4 ist ungeachtet etwaiger Klarheitsprobleme von Anspruch 2 im Einklang mit Artikel 84 EPÜ.

**NEIN** – Anspruch 4 definiert, dass "der Rahmen aus einer Aluminiumlegierung besteht". Diese Formulierung impliziert, dass das Vorhandensein eines beliebigen anderen Materials als einer Aluminiumlegierung ausgeschlossen wird (Richtlinien F-IV, 4.20). Allerdings ist Anspruch 4 abhängig von Anspruch 3, und Anspruch 3 definiert, dass "der Rahmen aus einer Titanlegierung hergestellt ist". Diese Inkonsistenz macht Anspruch 4 unklar.

## Frage 4

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist ungeachtet etwaiger Klarheitsprobleme neu gegenüber dem Stand der Technik D1 bis D4.

### 4.1 D1

**RICHTIG** – Ungeachtet der Tatsache, dass die Formulierung "der Rahmen [ist] aus einer sehr leichten Metalllegierung hergestellt [...], die wesentlich leichter als eine Stahllegierung ist" unklar ist, schließt sie die Option eines Rahmens aus einer Stahllegierung aus. Fahrrad D1 hat einen Rahmen aus einer Stahllegierung, und ein anderes Material wird nicht offenbart.

### 4.2 D2

**RICHTIG** – D2 offenbart keine Transportvorrichtung.

### 4.3 D3

**FALSCH** – D3 ist Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ und offenbart eine Transportvorrichtung ("großer Lastwagen"), die einen Rahmen ("Rahmen des Lastwagens"), zwei Räder ("Räder"), eine Sitzeinrichtung ("Sitze"), eine Lenkeinrichtung ("Lenkrad") und ein Pedalsystem für den Antrieb ("Pedale, wobei die Pedale einen Motor für den Antrieb steuern") umfasst. Der Rahmen von D3 ist aus einer Aluminiumlegierung hergestellt (laut D2, der das allgemeine Fachwissen beschreibt, haben Aluminiumlegierungen eine Dichte von 2,7), wobei es sich um eine sehr leichte Metalllegierung handelt, die wesentlich leichter als eine Stahllegierung ist (laut D2 haben Stahllegierungen eine Dichte von 7,9).

Hinweis: Es ist darauf hinzuweisen, dass Anspruch 1 nicht auf eine Transportvorrichtung mit nur zwei Rädern beschränkt ist, siehe Richtlinien F-IV, 4.20. Ein auf eine Vorrichtung, die bestimmte Merkmale "umfasst", gerichteter Anspruch wird dahingehend interpretiert, dass er diese Merkmale enthält, nicht jedoch, dass er das Vorhandensein anderer Merkmale ausschließt.

### 4.4 D4

**FALSCH** – D4 ist Stand der Technik nach Artikel 54 (3) EPÜ und offenbart eine Transportvorrichtung ("Fahrrad"), die einen Rahmen ("Rahmen"), zwei Räder ("Räder"), eine Sitzeinrichtung ("Sattel"), eine Lenkeinrichtung ("Lenker zum Steuern") und ein Pedalsystem für den Antrieb ("Pedale zum Antreiben") umfasst. Der Rahmen von D4 ist aus einer Titanlegierung mit einer Dichte von 4,5 hergestellt. Die Titanlegierung ist eine sehr leichte Metalllegierung, die wesentlich leichter als eine Stahllegierung ist (laut D2 haben Stahllegierungen eine Dichte von 7,9).

## **Frage 5**

Der Gegenstand des Anspruchs 2 ist ungeachtet etwaiger Klarheitsprobleme neu gegenüber dem Stand der Technik D2 bis D4.

**5.1** D2

**RICHTIG** – D2 offenbart kein Fahrrad.

**5.2** D3

**RICHTIG** – D3 offenbart kein Fahrrad, das einen Lenker zum Steuern umfasst.

**5.3** D4

**FALSCH** – D4 ist Stand der Technik nach Artikel 54 (3) EPÜ und offenbart ein Fahrrad ("Fahrrad"), das einen Rahmen ("Rahmen"), zwei Räder ("zwei Räder"), einen Sattel ("Sattel"), einen Lenker zum Steuern ("Lenker zum Steuern") und Pedale zum Antreiben ("Pedale zum Antreiben") umfasst. Der Rahmen von D4 ist aus einer Titanlegierung mit einer Dichte von 4,5, d. h. unter 5, hergestellt. Das Merkmal "vorzugsweise unter 3" in Anspruch 2 hat keine beschränkende Wirkung, da es als vollständig fakultativ betrachtet wird (Richtlinien F-IV, 4.9).

## **Frage 6**

Der Gegenstand des Anspruchs 3 ist ungeachtet etwaiger Klarheitsprobleme neu gegenüber dem Stand der Technik D2 bis D4.

**6.1** D2

**RICHTIG** – Anspruch 3 ist abhängig von Anspruch 2, der ein Fahrrad definiert. D2 offenbart kein Fahrrad.

**6.2** D3

**RICHTIG** – Anspruch 3 ist abhängig von Anspruch 2, der ein Fahrrad definiert, das einen Lenker zum Steuern umfasst. D3 offenbart kein Fahrrad, das einen Lenker zum Steuern umfasst.

**6.3** D4

**FALSCH** – Der Rahmen von D4 ist aus einer Titanlegierung hergestellt, wie dies durch Anspruch 3 definiert wird. Anspruch 3 ist abhängig von Anspruch 2. Hinsichtlich der Merkmale von Anspruch 2, die durch D4 offenbart werden, wird auf Punkt 5.3 verwiesen.

## **Frage 7**

Ordnen Sie die folgenden Elemente in der richtigen Reihenfolge an, in der die erfinderische Tätigkeit einer vor dem EPA beanspruchten Erfindung geprüft wird.

### **Richtige Reihenfolge:**

- Nächstliegenden Stand der Technik definieren
- Ermitteln, wie sich der nächstliegende Stand der Technik vom beanspruchten Gegenstand unterscheidet
- Technische Wirkung definieren
- Objektive technische Aufgabe definieren
- Entscheiden, ob die vorgeschlagene Lösung für eine Fachperson im Hinblick auf den Stand der Technik naheliegend ist  
(Richtlinien G-VII, 5, 5.1 und 5.2)

## **Frage 8**

Welches Dokument kann bei der Erörterung der erfinderischen Tätigkeit mit der Prüfungsabteilung des EPA in Bezug auf Anspruch 3 als der nächstliegende Stand der Technik angesehen werden?

Optionen:

- D1
- D2

**D1** – D1 ist auf ein Fahrrad gerichtet und daher demselben technischen Gebiet zugehörig wie der Gegenstand von Anspruch 3, wohingegen D2 eine eher allgemeine technische Aufzählung ist. Der Vergleich der beiden Dokumente zeigt, dass das Fahrrad von D1 die wenigsten strukturellen Änderungen erfordert, um zu dem Gegenstand von Anspruch 3 zu gelangen (Richtlinien G-VII, 5.1).

## **Frage 9**

Der geänderte Anspruch 1 ist im Einklang mit Artikel 84 EPÜ.

**JA** – Es gibt keinen Widerspruch zu Artikel 84 EPÜ.

## **Frage 10**

Der geänderte Anspruch 4 ist ein abhängiger Anspruch.

**NICHT GEWERTET** – Die Prüfungskommission hat beschlossen, diese Frage bei der Wertung nicht zu berücksichtigen. Für diese Frage wurden keine Punkte vergeben; die maximal erreichbare Punktzahl für Teil 2 wurde von 50 auf 47 Punkte gesenkt. Die Notenschwelle für das Bestehen von Teil 2 wurde auf 33 Punkte festgelegt (70,2 % von 47 Punkten).

## **Frage 11**

Der Gegenstand des geänderten Anspruchs 6 ist neu gegenüber dem Stand der Technik D4.

**NEIN** – D4 ist Stand der Technik nach Artikel 54 (3) EPÜ und offenbart einen Fahrradrahmen ("Fahrrad, das einen Rahmen [...] umfasst"), der aus einer Titanlegierung ("Rahmen aus einer Titanlegierung") hergestellt ist.

## **Frage 12**

Der Gegenstand des geänderten Anspruchs 2 ist neu gegenüber den Dokumenten des Stands der Technik D1 bis D4.

### **12.1 D1**

**RICHTIG** – D1 offenbart keine Magnesiumlegierung.

### **12.2 D2**

**RICHTIG** – D2 offenbart kein Fahrrad.

### **12.3 D3**

**RICHTIG** – D3 offenbart keine Magnesiumlegierung.

### **12.4 D4**

**RICHTIG** – D4 offenbart keine Magnesiumlegierung.

## **Frage 13**

Die geänderten Ansprüche 1 und 2 sind im Einklang mit Artikel 123 (2) EPÜ.

### **13.1 Anspruch 1**

**JA** – Grundlage des geänderten Anspruchs 1 ist Anspruch 2 in der eingereichten Fassung, kombiniert mit den Aussagen "[v]orzugsweise ist der Rahmen des Fahrrads aus einer Aluminiumlegierung oder einer Titanlegierung hergestellt" und "[s]olche Legierungen haben eine Dichte unter 5" in der Beschreibung von Fahrrad-1 in der eingereichten Fassung.

### **13.2 Anspruch 2**

**NEIN** – In Fahrrad-1 in der eingereichten Fassung gibt es keine Offenbarung einer Magnesiumlegierung.

## **Frage 14**

Die geänderten Ansprüche 3 und 5 sind im Einklang mit Artikel 123 (2) EPÜ.

### **14.1 Anspruch 3**

**NEIN** – In Fahrrad-1 in der eingereichten Fassung gibt es keine Offenbarung eines Scheibenbremssystems.

### **14.2 Anspruch 5**

**NEIN** – In Fahrrad-1 in der eingereichten Fassung gibt es keine Offenbarung von Rädern, die aus einer Titanlegierung bestehen.

## **Frage 15**

Die geänderten Ansprüche 4 und 6 sind im Einklang mit Artikel 123 (2) EPÜ.

### **15.1 Anspruch 4**

**JA** – Grundlage für das Ersetzen der Titanlegierung durch eine Aluminiumlegierung ist die Aussage "[v]orzugsweise ist der Rahmen des Fahrrads aus einer Aluminiumlegierung oder einer Titanlegierung hergestellt" in der Beschreibung von Fahrrad-1 in der eingereichten Fassung. Hinsichtlich der übrigen Merkmale des Anspruchs wird auf Punkt 13.1 verwiesen.

### **15.2 Anspruch 6**

**JA** – Der letzte Absatz der Beschreibung von Fahrrad-1 in der eingereichten Fassung bildet die Grundlage für das allgemeine Konzept eines Fahrradrahmens ohne die übrigen Merkmale des Fahrrads. Grundlage für die Titanlegierung ist die Aussage "[v]orzugsweise ist der Rahmen des Fahrrads aus [...] einer Titanlegierung hergestellt" in der Beschreibung von Fahrrad-1 in der eingereichten Fassung.